

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2023 (RRB Nr. 2023/...)

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>2)</sup> im Kanton Solothurn.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung der Ausbildung von Personen, welche den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen HF und FH).

<sup>3</sup> Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe richtet sich nach dem Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>3)</sup> und dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>4)</sup>.

### 2. Zuständigkeiten

#### § 2 *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a) übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b) evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

---

<sup>1)</sup> SR ....

<sup>2)</sup> SR ....

<sup>3)</sup> BGS [817.11.](#)

<sup>4)</sup> BGS [831.1.](#)

<sup>2</sup> Er kann Fachorganisationen und Branchenverbänden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

## **3. Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen**

### *§ 3 Kantonale Bedarfsplanung*

<sup>1</sup> Das Departement erarbeitet die kantonale Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH.

<sup>2</sup> Es überprüft die kantonale Bedarfsplanung periodisch und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

<sup>3</sup> Die kantonale Bedarfsplanung und wesentliche Anpassungen derselben sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschliessend zu veröffentlichen.

### *§ 4 Ausbildungsverpflichtung*

<sup>1</sup> Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens (Einrichtungen), die im Kanton Solothurn Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, haben sich angemessen an der Ausbildung gemäss § 1 zu beteiligen und ein Ausbildungskonzept zu erstellen:

- a) Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;
- b) Spitäler;
- c) Pflegeheime.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einer Verordnung festlegen.

### *§ 5 Ausbildungsleistung*

<sup>1</sup> Das Departement legt die von den Einrichtungen in einem Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen in Leistungsaufträgen gemäss den Artikeln 36a Absatz 3 und 39 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>1)</sup> fest.

<sup>2</sup> Es stützt sich hierbei auf folgende Grundlagen und Kriterien:

- a) die kantonale Bedarfsplanung;
- b) die Kriterien des Bundes zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten;
- c) das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten.

<sup>3</sup> Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund, dessen Ausbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, erbringen oder eine im Kanton Solothurn gelegene Einrichtung damit beauftragen.

---

<sup>1)</sup> SR [832.1](#).

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Festlegung der von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die damit zusammenhängenden Erfüllungsmodalitäten in einer Verordnung. Er kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten festlegen.

## § 6 Abgeltung

<sup>1</sup> Das Departement entrichtet jeder Einrichtung eine Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung.

<sup>2</sup> Es kann den Einrichtungen periodische Vorauszahlungen ausrichten.

<sup>3</sup> Sofern die Summe der Abgeltung für die erbrachte Weiterbildungsleistung unter der Summe liegt, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt die Einrichtung die Differenz an das Departement.

<sup>4</sup> Liegt die Summe der Abgeltung für die erbrachte Weiterbildungsleistung über der Summe, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt das Departement die Differenz an die Einrichtung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung in einer Verordnung. Er kann pauschale Abgeltungen vorsehen.

## § 7 Ausgleichszahlung

<sup>1</sup> Sofern die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung unter der festgelegten Ausbildungsleistung liegt, hat die Einrichtung eine vom Departement festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung;
- b) dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Ausbildungsleistung.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 2 einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet. Wird der Toleranzwert überschritten, kann das Departement auf die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichten, sofern die Einrichtung nachweist, dass sie alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der festgelegten Ausbildungsleistung unternommen hat.

<sup>4</sup> Das Departement kann Einrichtungen, Fachorganisationen und Branchenverbänden im Rahmen der gemäss Absatz 1 erhaltenen finanziellen Mittel Beiträge für Programme, Projekte und Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH, wie insbesondere die Förderung und Koordination von Ausbildungsverbänden und das Anbieten von Berufswahlpraktika, gewähren.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und die Höhe des Toleranzwerts in einer Verordnung.

## § 8 Mitwirkungspflichten und Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>2</sup> Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Einrichtung die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe, die im Bereich der Pflege tätig sind, elektronisch erheben.

<sup>4</sup> Der Datenaustausch gemäss Absatz 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

## 4. Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege

### § 9 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt der Höheren Fachschule Pflege Olten Beiträge gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 sind insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden:

- a) zur Kompensation von Mindereinnahmen, die durch den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeldern oder Schulgebühren bei den Studierenden entstehen;
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, die eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken;
- c) zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.

## 5. Ausbildungsbeiträge

### § 10 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

<sup>1</sup> Das Departement gewährt Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>2)</sup>, sofern diese:

- a) das 25. Altersjahr vollendet haben oder
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Höhe der Beiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere das Alter, elterliche Unterhaltspflichten oder die berufliche Vorbildung, abhängig gemacht werden kann;
- b) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- c) die Modalitäten der Auszahlung.

---

<sup>1)</sup> SR ....

<sup>2)</sup> SR ....

§ 11 *Mitwirkungspflichten*

<sup>1</sup> Die geschestellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

§ 12 *Datenbearbeitung*

<sup>1</sup> Das Departement kann die für die Zusprechung, Bemessung und Rückerstattung der Beiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>1)</sup> zuständigen ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben.

<sup>2</sup> Der Datenaustausch kann, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.

§ 13 *Ausschluss von der Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss § 11 in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 14 *Rückerstattung*

<sup>1</sup> Das Departement ordnet die Rückerstattung von Beiträgen an:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;
- c) wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als zwei Jahre in diesem Beruf tätig war.

<sup>2</sup> Die Verzinsung von Rückerstattungsforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 Prozent.

<sup>3</sup> Auf die Rückerstattung kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise verzichtet werden:

- a) bei minimalen Beträgen;
- b) in Härtefällen.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Rückerstattung in einer Verordnung.

---

<sup>1)</sup> SR ...

## 6. Kosten

### § 15 *Kostenverteilung*

<sup>1</sup> Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes resultierenden Kosten werden anteilmässig aufgeteilt. Die Anteile betragen:

- a) Kanton: drei Viertel;
- b) Einwohnergemeinden: ein Viertel.

<sup>2</sup> Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

## 7. Schlussbestimmungen

### § 16 *Befristung*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt während der Dauer von acht Jahren.

### § 17 *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er bezeichnet insbesondere die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Departemente und regelt das Übergangsrecht.

## II.

### 1.

Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

#### § 61 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten. Von Studierenden der Höheren Fachschule Pflege wird kein Kursgeld erhoben.

#### § 67<sup>bis</sup> (neu)

##### *Befristete Bestimmung*

<sup>1</sup> § 61 Absatz 3 Satz 2 gilt bis zum Ausserkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom ...<sup>2)</sup>.

### 2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

<sup>2)</sup> BGS ....

<sup>3)</sup> BGS [811.11](#).

§ 25<sup>quater</sup> (neu)

*Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b KVG<sup>1)</sup> erfüllt sind.

**3.**

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>2)</sup> (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3<sup>sexies</sup> Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>3</sup> Erfüllt ein Spital die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, hat es eine Ersatzabgabe (Malus) an den vom Departement oder von der gemäss Absatz 1 mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt höchstens 300 Prozent der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung.

<sup>5</sup> Übertrifft ein Spital die festgelegte Ausbildungsleistung erhält es einen Beitrag (Bonus) aus dem Ausgleichsfonds.

§ 3<sup>septies</sup> (neu)

*Pflegefachpersonen der Tertiärstufe*

<sup>1</sup> Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom ...<sup>3)</sup>.

§ 22<sup>ter</sup> (neu)

*Befristete Bestimmung*

<sup>1</sup> § 3<sup>septies</sup> gilt bis zum Ausserkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>4)</sup>.

**4.**

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 22<sup>quater</sup> (neu)

*Pflegefachpersonen der Tertiärstufe*

---

1) SR [832.10.](#)

2) BGS [817.11.](#)

3) BGS ...

4) BGS ...

5) BGS [831.1.](#)

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>1</sup> Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom ...<sup>1)</sup>.

§ 168<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Erfüllt ein gemäss § 22<sup>bis</sup> zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, hat er eine Ersatzabgabe (Malus) an den vom Departement oder von der gemäss § 22<sup>ter</sup> mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geföhrt, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

<sup>1bis</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt höchstens 300 % der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Übertrifft ein Betrieb gemäss Absatz 1 die festgelegte Ausbildungsleistung erhält er einen Beitrag (Bonus) aus dem Ausgleichsfonds.

§ 172<sup>bis</sup> (neu)

*Befristete Bestimmung*

<sup>1</sup> § 22<sup>quater</sup> gilt bis zum Ausserkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>2)</sup>.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS ...

<sup>2)</sup> BGS ...